



12.09.2013

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Revision der Verordnung über die politi- schen Rechte (Vote électronique)

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Revision der Verordnung über die politischen Rechte (Vote électronique)

1	Ausgangslage.....	3
2	Zum Anhörungsverfahren	3
3	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	3
4	Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen	4
	Art. 27a Grundbewilligung des Bundesrates	4
	Art. 27b Voraussetzungen	5
	Art. 27c Gesuch.....	5
	Art. 27d Inhalt der Grundbewilligung.....	5
	Art. 27e Zulassung durch die Bundeskanzlei	5
	Art. 27f Limiten	6
	Art. 27g Stimmberechtigte mit einer Behinderung.....	6
	Art. 27h Schutz vor Manipulationen	7
	Art. 27i Verifizierbarkeit der elektronischen Stimmabgabe	7
	Art. 27j Zuverlässigkeit der Systeme.....	7
	Art. 27k Verwendung eines extern betriebenen Systems.....	8
	Art. 27l Evaluation der Systeme.....	8
	Art. 27m Information der Stimmberechtigten.....	8
	Art. 27n Wissenschaftliche Begleitung	9
	Art. 27o Versuche zur Unterzeichnung eidgenössischer Volksbegehren auf elektronischem Wege.....	9

1 Ausgangslage

Am 14. Juni 2013 hat der Bundesrat den dritten Bericht zu Vote électronique (VE) gutheissen, der die bisherigen Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe auswertet und die Weiterentwicklungsperspektiven aufzeigt. Unter anderem wurden in diesem Zusammenhang auch die Grundlinien für die Überarbeitung der Rechtsgrundlagen ausgearbeitet. Die Revision der geltenden Bestimmungen ist nach rund 10 Jahren praktischer Erfahrung mit der elektronischen Stimmabgabe angezeigt. Da es sich aber nach wie vor um Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe handelt, wird zum jetzigen Zeitpunkt nur die Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, SR 161.11), nicht aber das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) überarbeitet.

Im Wesentlichen bringt die Revision der VPR eine Verschlinkung und ein effizienteres Bewilligungsverfahren. Weiter liefert sie die Grundlagen für den Ausbau zu Systemen der 2. Generation und die damit verbundene Möglichkeit, die Limiten zu erhöhen. Ausserdem erteilt sie der Bundeskanzlei die Ermächtigung, eine Verordnung mit (technischen) Ausführungsbestimmungen im Bereich der elektronischen Stimmabgabe zu erlassen.

Die Bundeskanzlei wird dem Bundesrat vorschlagen, das Inkrafttreten der Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2014 festzulegen.

2 Zum Anhörungsverfahren

Am 22. April 2013 hat die Bundeskanzlei den Entwurf der revidierten Bestimmungen der VPR in die Anhörung geschickt. Zu einer Stellungnahme wurden alle Kantone sowie interessierte Organisationen und Verbände eingeladen.

24 Kantone haben eine Stellungnahme abgegeben, der Kanton Appenzell Innerrhoden verzichtete ausdrücklich auf eine Stellungnahme und vom Kanton Tessin ging keine Rückmeldung ein.

Von den politischen Parteien liessen sich die Schweizerische Volkspartei (SVP), die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS), die FDP. Die Liberalen (FDP), die Grüne Partei der Schweiz (GPS), die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) sowie die Piratenpartei Schweiz (PPS) vernehmen.

Im Weiteren sind Stellungnahmen des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV), des Schweizerischen Städteverbandes (SSV), der Auslandschweizer-Organisation (ASO), des Gleichstellungsrats Égalité handicap sowie des Centre Patronal (CP) eingegangen.

Insgesamt wurden 35 Stellungnahmen registriert.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Insgesamt wird die Revision der Verordnung über die politischen Rechte positiv aufgenommen und der vorgelegte Entwurf als tauglich angesehen¹.

Die Verschlinkung der Verordnung dank der Schaffung einer Verordnung der Bundeskanzlei wird mehrheitlich begrüsst². Die Vereinfachung des Verfahrens mit einer Aufteilung in eine Grundbewilligung des Bundesrates und eine Zulassung durch die Bundeskanzlei wird als sinnvoll angesehen³.

Folgende Punkte wurden kritisch aufgenommen:

¹ Vgl. die Stellungnahmen der Kantone ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE und JU sowie von ASO, CP, SSV, SPS, BDP und FDP.

² Vgl. die Stellungnahmen der Kantone ZH, BE, UR, UR, OW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE und JU sowie von SGV, ASO, SSV, SPS und BDP.

³ Vgl. die Stellungnahmen der Kantone ZH, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE und JU sowie von ASO, SSV und SPS.

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Revision der Verordnung über die politischen Rechte (Vote électronique)

Einige Anhörungsteilnehmer und -teilnehmerinnen bedauern, dass noch immer von "Versuchen" mit der elektronischen Stimmabgabe die Rede ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Ausdehnung auf das gesamte Elektorat die Versuchsphase abgeschlossen und das BPR angepasst werden müsste⁴.

Der Kanton Zug erachtet es als nicht sinnvoll Bestimmungen der VPR in eine Verordnung der Bundeskanzlei zu verschieben und das Rechtsgebiet damit zu "zerstückeln". Er ist auch der Ansicht, dass mit der Revision nicht nur technische, sondern grundsätzliche Bestimmungen in die Verordnung der Bundeskanzlei übertragen würden (namentlich die geltenden Art. 27d Abs. 2, 27e, 27f, 27g, 27h, 27i, 27j VPR). Diese Bestimmungen sollen in der VPR belassen werden.

Für den Kanton Luzern ist die Schaffung einer Verordnung der Bundeskanzlei zwar sinnvoll, zugleich aber auch problematisch, da diese Regelungen damit dem Einflussbereich der Kantone entzogen würden.

Der Kanton Zürich und verschiedene Kantone des Consortiums⁵ sehen bezüglich einiger Punkte zu offene und zu wenig bestimmte Zuständigkeits- und Kompetenzabgrenzungen. Die grundlegenden Punkte müssten in der Verordnung bzw. in der Grundbewilligung des Bundesrates enthalten sein.

Anders als die Mehrheit der Kantone kritisiert der Kanton Zug die geplante Zweiteilung des Zulassungsverfahrens grundsätzlich. Seiner Ansicht nach sollten die kantonalen Exekutiven im ganzen Zulassungsverfahren mit der eidgenössischen Exekutive zusammenarbeiten. Die Zulassung pro Urnengang erachtet auch der Kanton Luzern als nicht notwendig.

Die Kantone Zürich, Neuenburg und Obwalden sowie GPS und SSV sprechen sich für einen papierlosen Versand des Stimmmaterials und damit für eine medienbruchfreie elektronische Stimmabgabe aus.

Der Kanton Genf hält fest, dass die aktuellen Systeme nach seinem Verständnis der neuen Rechtsgrundlagen nach wie vor für Versuche eingesetzt werden können.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen

Art. 27a Grundbewilligung des Bundesrates

Die Aufteilung in eine Grundbewilligung des Bundesrates und eine Zulassung durch die Bundeskanzlei wird ausser vom Kanton Zug begrüsst. Die neue Struktur müsse aber eine administrative Entlastung bewirken und den Kantonen mehr (zeitliche) Flexibilität gewähren⁶. Einige Rückmeldungen fordern, die maximal zulässige Höchstdauer der Grundbewilligung in der VPR anzugeben⁷ oder generell auf eine Höchstdauer zu verzichten⁸. Der Kanton Zürich und der Städteverband regen an, klarzustellen, welche Systemänderungen durch die Grundbewilligung erfasst seien.

Der Kanton Schwyz regt an, bei der Erteilung der Grundbewilligung auf die begriffliche Unterscheidung von Urnengang und Volksabstimmung zu verzichten, da bei einem Urnengang immer auch ein Wahlgeschäft impliziert sein kann, das in Bezug auf die Nationalratswahlen einer gesonderten Grundbewilligung bedarf. Ausserdem solle verdeutlicht werden, dass es für kantonale und kommunale Urnengänge keiner Bewilligung bedürfe und was die Grundbewilligung bzw. die Zulassung umfasse.

⁴ Vgl. die Stellungnahmen von PPS, SVP und SSV.

⁵ I.e. AG, FR, SO, SH, SG, GR und TG.

⁶ Vgl. die Stellungnahmen der Kantone ZH, FR, SO, SH, AR, SG, GR, AG und TG.

⁷ GE, VD und PPS.

⁸ Stellungnahme VD und SSV. Der SVV schlägt einen Abs. 3^{bis} mit folgendem Wortlaut vor: "Lorsque le canton peut prouver une expérience suffisante d'au moins 4 ans dans le domaine du vote électronique et qu'il présente toutes les garanties de sécurité, selon les art. 27b et 27c ci-après, le Conseil fédéral peut lui accorder d'office une autorisation générale non limitée dans le temps."

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Revision der Verordnung über die politischen Rechte (Vote électronique)

Der Kanton Luzern ist der Ansicht, dass die in den Erläuterungen umschriebene Pflicht, nach dem ersten Versuch mit der elektronischen Stimmabgabe einen Zwischenbericht und nach fünf Versuchen einen Abschlussbericht zu verfassen, unnötig sei und den administrativen Aufwand erhöhe.

Gemäss den Kantonen Freiburg, Solothurn, Graubünden und Thurgau sei unklar, auf was sich Absatz 5 der Bestimmung bezieht.

Art. 27b Voraussetzungen

Die Anhörungsteilnehmer und -teilnehmerinnen sind mit der Bestimmung einverstanden.

Gemäss dem Kanton Neuenburg ist der Begriff "Belege" zu präzisieren.

Der SSV schlägt vor, das Adjektiv "systematisch" in Bst. a Ziff. 5 zu streichen, da diesem Tatbestandsmerkmal keine zusätzliche Bedeutung zukomme.

Der Kanton Genf begrüsst die Bestimmung in Art. 27b, sofern Bst. b die Zulassung bestehender Systeme nicht in Frage stellt.

Art. 27c Gesuch

Den geforderten Bestandteilen der Gesuche um eine Grundbewilligung wird in beinahe allen Rückmeldungen zugestimmt.

Für den Kanton Genf ist unklar, was unter einem "umsetzbaren Konzept finanzieller Massnahmen" zur Durchführung der Versuche zu verstehen ist und für den Kanton Luzern ist ein solches Konzept einzig Sache der Kantone.

Der Kanton Freiburg macht darauf aufmerksam, dass der Bund die Kantone frühzeitig darüber informieren soll, welche (neuen) rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung von Art. 27c Bst. b erforderlich sind.

Art. 27d Inhalt der Grundbewilligung

Es sind beinahe ausschliesslich positive Stellungnahmen eingegangen⁹.

Die Kantone Zürich (durch Grundbewilligung erfasste Systemänderungen), Schwyz (Verwendung des Begriffs Urnengänge) und Zug (keine Aufteilung des Bewilligungsverfahrens) verweisen auf ihre Bemerkungen zu Art. 27a.

Die FDP begrüsst ausdrücklich, dass in Art. 27d Bst. c von Gebieten anstatt von Gemeinden die Rede ist, womit der Einbezug der Auslandschweizer Stimmberechtigten erleichtert werde.

Art. 27e Zulassung durch die Bundeskanzlei

Mehrheitlich wird die Zulassung durch die Bundeskanzlei begrüsst, sofern dies nicht zu einer administrativen Mehrbelastung führt¹⁰. Der Kanton Zug hingegen lehnt sie grundsätzlich ab.

Gemäss einem Änderungsvorschlag des Kantons Zürich sowie des Städteverbands ist die Bundeskanzlei zu verpflichten, die Zulassung innert angemessener Frist zu erteilen. Damit soll garantiert werden, dass auch kurzfristig angesetzte Urnengänge mit der elektronischen Stimmabgabe durchgeführt werden können.

Die Kantone Luzern, Solothurn und Wallis regen an, auf eine systematische Gesuchstellung zu verzichten und ein Zulassungsgesuch nur dann zu verlangen, wenn das System geändert wurde oder andere wesentliche Veränderungen eingetreten sind.

⁹ ZH, BE, LU, GL, FR, SO, BL, SH, SG, GR, AG, TG, VD, NE, GE und JU sowie ASO und SSV sind mit der Bestimmung ausdrücklich einverstanden.

¹⁰ FR, SO, SH, SG, GR, AG, TG und ZH.

Art. 27f Limiten

Absatz 1 der Bestimmung mit der geplanten Ausdehnung auf das gesamte Elektorat wird begrüsst¹¹.

Gemäss der Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt sei es gemäss dem derzeitigen Wortlaut allerdings möglich, dass kantonale Gesuche allenfalls nicht mehr berücksichtigt werden können. Das sei zum Beispiel der Fall, wenn die Gesuche grosser Kantone antragsgemäss bewilligt und dadurch die Limiten bereits ausgeschöpft würden. Dieses Problem liesse sich dadurch lösen, dass Art. 27f Abs. 1 Bst. a und b jeweils durch das Adverb "höchstens" ergänzt würden. Auch die BDP unterstreicht, dass die Limiten die Kantone nicht ausbremsen dürften.

Der Kanton Neuenburg ist mit der Ausdehnung des zugelassenen Elektorats grundsätzlich einverstanden, regt aber eine Anhebung der 50%-Limite auf 70% der Stimmberechtigten an.

Absatz 2 der Bestimmung wird von den Kantonen des Consortiums¹² und des Kantons Zürich ausdrücklich abgelehnt und zur Streichung empfohlen. Zum einen müsste die "abgrenzbare Gruppe" im Register erfasst werden, was administrativ aufwändig sei, zum anderen seien diese Gruppen mit Blick auf die Limiten vernachlässigbar. Die Kantone Bern und Appenzell Ausserrhoden beurteilen den Wortlaut als zu unbestimmt bzw. zu weitgehend.

Die ASO begrüsst ausdrücklich, dass die Auslandsschweizer Stimmberechtigten aus den Limiten ausgenommen werden, während sich der Kanton Solothurn dafür ausspricht, keine Stimmberechtigten aus den Limiten auszunehmen.

Dem Gleichstellungsrat Égalité handicap und dem Kanton Luzern ist die Formulierung "namentlich Stimmberechtigte mit einer Sehbehinderung" zu eng¹³.

Art. 27g Stimmberechtigte mit einer Behinderung

Mit der Bestimmung des Prinzips in Abs. 1, wonach die Bedürfnisse von Stimmberechtigten mit einer Behinderung zu berücksichtigen sind, sind die Anhörungsteilnehmer und -teilnehmerinnen grösstenteils einverstanden; der Kanton Bern unter dem Vorbehalt, dass damit kein Rechtsanspruch geschaffen wird.

Der Kanton Solothurn ist der Ansicht, dass die technischen Möglichkeiten sowie der finanzielle und administrative Aufwand den Grundsatz beschränken und deshalb der Zusatz notwendig ist, dass die Bedürfnisse der Stimmberechtigten mit einer Behinderung "so weit als möglich" zu berücksichtigen sind.

Der Gleichstellungsrat Égalité handicap regt an, anstatt von "Stimmberechtigten mit einer Behinderung, namentlich mit einer Sehbehinderung" (Abs. 1) bzw. "Stimmberechtigte mit einer Behinderung" (Abs. 2) von "Stimmberechtigten, die aufgrund einer Behinderung nicht autonom abstimmen oder wählen können" zu sprechen. Auch der Städteverband weist darauf hin, dass der derzeitige Wortlaut einseitig die Bedürfnisse sehbehinderter Menschen berücksichtigt. Gemäss dem Städteverband soll ferner die Stellvertretung bei der elektronischen Stimmabgabe zumindest für schreibunkundige Personen möglich sein.

Die Kantone des Consortiums und der Kanton Zürich lehnen Abs. 2 ab¹⁴ und beantragen eine Streichung der Bestimmung. Die Sicherheitsanforderungen sollen für alle Nutzerinnen und Nutzer dieselben sein, wobei ein Standard anzustreben sei, der möglichst vielen Stimmberechtigten die Nutzung der elektronischen Stimmabgabe ermöglicht. Die vorgesehene Regelung würde einen grossen administrativen Aufwand erfordern (z.B. durch die Notwendigkeit zusätzliche Merkmale in das Stimmregister aufzunehmen). Ausserdem schaffe sie

¹¹ Vgl. die Stellungnahmen der Kantone ZH, BE, LU, ZG, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE und JU sowie von SGV, ASO, SPS und FDP.

¹² Vgl. die Stellungnahmen der Kantone FR, GR, SO, SH, SG, AG und TG.

¹³ Der Gleichstellungsrat Égalité handicap schlägt stattdessen folgenden Wortlaut vor: "namentlich Stimmberechtigte, die aufgrund einer Behinderung nicht autonom abstimmen oder wählen können".

¹⁴ Vgl. die Stellungnahmen der Kantone FR, GR, SO, SH, SG, AG und TG.

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Revision der Verordnung über die politischen Rechte (Vote électronique)

Rechtsunsicherheiten, da die Bundeskanzlei aufgrund der Kann-Formulierung jederzeit weitgehende Anforderungen an die Ausgestaltung der Systeme stellen könne.

Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden ist die Bestimmung zu unbestimmt formuliert und in ihrer Tragweite unklar.

Nach Ansicht des Kantons Schwyz schafft die Formulierung "nicht wesentlich eingeschränkt wird" in Abs. 2 einen zu grossen Interpretationsspielraum.

Art. 27h Schutz vor Manipulationen

Absatz 1 der Bestimmung wird von Anhörungsteilnehmern und -teilnehmerinnen begrüsst¹⁵.

Einzig der Kanton Zug ist der Ansicht, dass die geltenden Art. 27e Abs. 1-3 und 5-8 VPR weiterhin auf Verordnungsstufe geregelt werden müssten, weil sie nicht technischer, sondern grundsätzlicher Natur seien.

Die Kantone Waadt und Appenzell Ausserrhoden erachten Abs. 2 der Bestimmung als nicht praktikabel, weil sich das Verbot der Stimmabgabe durch Stellvertretung nicht kontrollieren lasse bzw. weil die Strafverfolgung bei den Auslandschweizer Stimmberechtigten kaum möglich sei.

Der SSV ist ausserdem der Ansicht, dass Abs. 2 vielen körperlich Behinderten die elektronische Stimmabgabe verunmögliche.

Der Kanton Bern kritisiert die systematische Inkonsistenz des Art. 27h und regt an, die beiden Absätze in zwei separate Artikel zu überführen.

Art. 27i Verifizierbarkeit der elektronischen Stimmabgabe

Die Bestimmung wird mehrheitlich begrüsst und als tauglich und praktikabel erachtet¹⁶.

Die Kantone des Consortiums begrüssen mit Blick auf die Benutzerfreundlichkeit, dass das Verifizieren durch die Stimmberechtigten freiwillig ist.

Für den Kanton Wallis sind die Begriffe "Verifizierbarkeit" und "Plausibilisierung" zu wenig klar, und auch der Kanton Zürich fordert, dass die Erläuterungen diesbezüglich Klarheit schaffen. Der Kanton Bern ergänzt, dass die "Plausibilisierung" im Titel erwähnt werden sollte. Ausserdem sei der Textabschnitt "auf andere Weise" in Abs. 2 zu streichen, weil diese Formulierung eine Wertdifferenz zwischen der Verifizierbarkeit und der Plausibilisierung andeute.

Gemäss dem Kanton Appenzell Ausserrhoden müsse die Verordnung klarstellen, welche (Rechts-)Folgen eintreten, wenn eine Stimme oder ein Resultat nicht verifiziert werden kann.

Die PPS regt an, Abs. 3 zu präzisieren und die Grundzüge der Regelungen in der VPR niederzulegen. Ausserdem solle die Offenlegung des Quellcodes als Bestandteil der Verifizierbarkeit verstanden und ausdrücklich verlangt werden. Auch die GPS spricht sich für die Offenlegung des Quellcodes aus.

Art. 27j Zuverlässigkeit der Systeme

Die meisten Stellungnahmen begrüssen die Bestimmungen in Art. 27j E-VPR.

Die Kantone Genf und Luzern geben zu Bedenken, dass mit dieser Bestimmung gegenüber den konventionellen Stimmkanälen höhere Anforderungen gestellt werden. Diese sollen tatsächlich nur für die elektronische Stimmabgabe gelten und sich nicht auch auf die anderen Stimmkanäle auswirken.

¹⁵ Vgl. die Stellungnahmen der Kantone ZH, BE, LU, GL, FR, SO, SH, AR, SG, GR AG, TG, VD, NE, GE und JU sowie von ASO und SSV.

¹⁶ Vgl. die Stellungnahmen der Kantone ZH, BE, LU, GL, FR, SO, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VD, NE, GE und JU.

Art. 27k Verwendung eines extern betriebenen Systems

Die Kantone des Consortiums, Zürich und Jura sowie ASO, GPS und FDP begrüßen, dass private Unternehmen bei der Entwicklung und dem Betrieb der Systeme beigezogen werden können. Die FDP unterstreicht, dass diese Unternehmen dieselben Anforderungen erfüllen müssen wie staatliche Akteure.

Falls ein neues System eingeführt werden soll, verlangt die GPS, dass der Bund eine enge Zusammenarbeit der Kantone ausdrücklich einfordert. Die Kantone sollen IT-Projekte nicht auf eigene Faust angehen, sondern kooperieren; auf diese Weise entwickelte Softwarebestandteile seien unter Open-Source-Lizenzen freizugeben, damit Synergieeffekte besser genutzt werden können.

Einzig die PPS lehnt den Einbezug privater Unternehmen ausdrücklich ab und verlangt, dass der Bund den Kantonen eine Plattform für die elektronische Stimmabgabe zur Verfügung stellt.

Gemäss dem Kanton Zürich gehe aus dem Wortlaut von Abs. 2 nicht hervor, dass die Bundeskanzlei Vertragspartei im die Einzelheiten regelnden Vertrag mit Dritten sei, wie dies die Erläuterungen ausführen. Der Bundeskanzlei solle als Zulassungsbehörde keine solche Rolle zukommen, jedenfalls solange sie nicht auch die im Vertrag geregelten (finanziellen) Leistungen erbringe. Formal müsste ohnehin der Bund oder die schweizerische Eidgenossenschaft Vertragspartei sein. Sollte an der Bestimmung festgehalten werden, sei zu verdeutlichen, dass die Kantone bei der Wahl ihrer Vertragspartner und des Vertragsinhalts autonom bleiben. Alternativ schlägt der Kanton Zürich vor, dass die Bundeskanzlei lediglich eine koordinierende Rolle einnimmt. Kritisch zur Rolle der Bundeskanzlei als Vertragspartner äussert sich auch der Kanton Schwyz.

Art. 27l Evaluation der Systeme

Die Anhörungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind mit der Bestimmung grundsätzlich einverstanden.

Gemäss den Kantonen des Consortiums und des Kantons Zürich müsse präzisiert werden, für welche Limiten welche Evaluationen nötig seien.

Die BDP fordert professionelle und unabhängige Kontrollen.

Gemäss dem Kanton Luzern müsse ausdrücklich festgehalten werden, dass die Evaluation der Systeme eine Voraussetzung für die Durchführung von Versuchen mit der elektronischen Stimmabgabe ist.

Für die PPS ist die Evaluation der Sicherheitsvorkehrungen eine ständige Aufgabe und unabdingbar, um die Sicherheit der elektronischen Stimmabgabe zu gewährleisten.

Gemäss dem Kanton Neuenburg sei zu klären, wer die unabhängige, von der Bundeskanzlei anerkannte Stelle ist.

Der Kanton Bern schlägt zwei Änderungen vor: Zum einen soll Abs. 1 Bst. a präzisieren, *wessen Sicherheitsanforderungen* erfüllt sein müssen; zum anderen soll der Begriff "Sicherheitsanforderungen" in Abs. 1 Bst. b durch "Sicherheitsvorkehrungen" ersetzt werden, da es um die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen gehe.

Für die Kantone des Consortiums sowie Zürich und Appenzell Ausserrhoden ist zu präzisieren, was unter einer "relevanten Änderung des Systems" in Abs. 2 gemeint ist.

Art. 27m Information der Stimmberechtigten

Die Anhörungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüßen mehrheitlich, dass die Stimmberechtigten allgemein verständlich über Organisation, Technik und Verfahren der elektronischen Stimmabgabe informiert werden müssen¹⁷.

¹⁷ Vgl. die Stellungnahmen der Kantone AR, BE, LU, GL, FR, SO, BL, VD, VS, NE, GE, JU und SZ sowie von ASO und SSV.

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Revision der Verordnung über die politischen Rechte (Vote électronique)

Die Kantone Zürich und Solothurn weisen darauf hin, dass den Stimmberechtigten primär die Benutzung zu erklären ist und nicht technische Details. Die Begriffe "Technik" und "Verfahren" sollen daher mit "Ablauf" bzw. "Vorgehen" ersetzt werden.

Die Stellungnahmen zu Abs. 2 sind gegensätzlich:

- Positiv: Die Kantone Basel-Land, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura sprechen sich ebenso wie ASO, SPS, BDP und FDP für die Regelung aus.
- Negativ: Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau äussern sich negativ und fordern eine Streichung der Bestimmung, zumindest aber Ausnahmebestimmungen für beherbergte Kantone.

Die Kantone des Consortiums und Zürich befürchten, dass mit der Regelung quasi durch die "Hintertür" das im Bund geltende Öffentlichkeitsprinzip auch für Kantone eingeführt wird, die dieses nicht kennen. Den unterschiedlichen rechtlichen Ausgangslagen der Kantone müsse Rechnung getragen werden. Gemäss der Stellungnahme des Kantons Zürich genügt im Übrigen die im Rahmen der derzeitigen Revision des BPR vorgesehene Bestimmung über die Beobachtung von Urnengängen und Resultatermittlung (Art. 85 VE-BPR).

Die beim Kanton Genf beherbergten Kantone Bern und Luzern erachten es als überflüssig, die bei ihnen angesiedelten Vorgänge einer Vertretung der Stimmberechtigten zugänglich zu machen, weil damit nutzlose Doppelstrukturen aufgebaut würden¹⁸. Der Kanton Luzern verlangt deshalb eine Sonderlösung für beherbergte Kantone. Gemäss dem Kanton Bern sind behördliche Vorgänge bei der elektronischen Stimmabgabe nicht stärker zu kontrollieren als bei der konventionellen Stimmabgabe.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden und der SSV weisen ausserdem darauf hin, dass unklar ist, welche Dokumente zugänglich sein müssen.

Für den Kanton Schwyz ist unklar, was unter einer "Vertretung der Stimmberechtigten" verstanden wird und wie diese Vertretung bestimmt wird.

Die PPS fordert, den Zugang für *alle* Stimmberechtigten vorzuschreiben.

Art. 27n Wissenschaftliche Begleitung

Die Kantone des Consortiums und der Kanton Zürich fordern, dass der Aufwand der Kantone für die wissenschaftliche Begleitung zu begrenzen sei und die korrekte und möglichst rasche Ermittlung der Ergebnisse im Vordergrund stehen müsse. Der Kanton Zürich regt an, in Abs. 1 eine Kostenbeteiligung des Bundes vorzusehen, falls dieser eine Datenerhebung anordnet.

Gemäss den Kantonen des Consortiums sowie den Kantonen Zürich, Waadt und Appenzell Ausserrhoden ist zu klären, welche statistischen Angaben gemäss Abs. 4 zu liefern sind.

Der Kanton Bern regt an, Abs. 2 bis 4 in der Verordnung der Bundeskanzlei zu regeln und die Bestimmung in Abs. 4 Satz 2 zu streichen. Es solle keine Rechtspflicht zur Lieferung von Forschungsergebnissen geschaffen werden.

Art. 27o Versuche zur Unterzeichnung eidgenössischer Volksbegehren auf elektronischem Wege

Die meisten Anhörungsteilnehmer und -teilnehmerinnen sind mit der Bestimmung einverstanden. Ausdrücklich begrüsst wird sie von GPS, FDP und ASO.

Der Kanton Jura regt an, in diesem Zusammenhang die SuisselD zu nutzen. Für den stärkeren Einbezug der SuisselD spricht sich generell auch die GPS aus.

Die Kantone Obwalden und Uri empfehlen, mit entsprechenden Versuchen zuzuwarten und primär die elektronische Stimmabgabe zu etablieren.

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Waadt und Wallis weisen darauf hin, dass die Anforderungen zu unbestimmt und die Versuchsbedingungen deshalb unklar seien.

¹⁸ Ähnlich auch der SSV.